

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 781. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2025

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Mit Beschluss vom 20. Februar 2025 hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL) angepasst und eine Regelung geschaffen, wonach eine Verordnung von Hilfsmitteln auch per Videosprechstunde oder nach telefonischem Kontakt verordnet werden kann.

Die Abrechnung der Kosten für den postalischen Versand der ärztlichen Verordnung für Hilfsmittel (Muster 16) an den Patienten bzw. die Bezugsperson erfolgt über die Kostenpauschale 40128, die entsprechend erweitert wird.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2025 in Kraft.